



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 9. Oktober 2014

Nummer 41

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 333 Anerkennung einer Stiftung (MHM-Stiftung) S. 445
- 334 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes S. 445
- 335 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Lemken GmbH & Co. KG in Alpen S. 446

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 336 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 78 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 447
- 337 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 116 im Gebiet der Stadt Viersen S. 447
- 338 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 140 im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn S. 448
- 339 Aufgebot für ein Sparkassenbuch S. 449

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 333 Anerkennung einer Stiftung (MHM-Stiftung)

Bezirksregierung  
21.13 – St. 1733

Düsseldorf, den 25. September 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„MHM-Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.09.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 445

#### 334 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes

Bezirksregierung  
53.01-100-53.0036/14/1.2.2.2

Düsseldorf, den 25. September 2014

#### Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverband, Kläranlage Duisburg-Kaßlerfeld, 47059 Duisburg, Am Blumenkampshof 60

Der Ruhrverband, Kronprinzenstr. 37, 45128 Essen hat mit Datum vom 17.04.2014 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerkes durch Austausch von zwei Gasmotoren (Modul 1 und 2) sowie einer Gasreinigungsanlage gestellt. Die Feuerungswärmeleistung der neuen Module 1 und 2 beträgt jeweils 1,41 MW.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 445

### **335 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Lemken GmbH & Co. KG in Alpen**

Bezirksregierung  
54.06.03.15-6

Düsseldorf, den 25. September 2014

Die

Lemken GmbH & Co. KG  
Weseler Straße 5  
46519 Alpen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Alpen, Gemarkung Alpen, Flur 2, Flurstück 542 und Flur 1, Flurstück 577, Grundwasser aus vier Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 300.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Betriebswasser zur Kühlung in der Härterei des Betriebes.

Für dieses Vorhaben hat die Lemken GmbH & Co. KG unter dem 22. Juli 2014 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Lemken GmbH & Co. KG nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 446

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **336 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 78 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.060-4.22.03.02-L 78

In der Stadt Mülheim an der Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 78 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 78 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4507 196 S nach Netzknoten 4507 228  
von Station 0,000 bis Station 0,578  
(Länge: 0,578 km)
- 2) von Netzknoten 4507 228 nach Netzknoten 4507 230  
von Station 0,000 bis Station 0,528  
(Länge: 0,528 km)
- 3) von Netzknoten 4507 228 nach Netzknoten 4507 229  
von Station 0,000 bis Station 0,208  
(Länge: 0,208 km)
- 4) von Netzknoten 4507 229 nach Netzknoten 4507 230  
von Station 0,000 bis Station 0,362  
(Länge: 0,362 km)  
(Gesamtlänge 1- 4: 1,676 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2015.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wurde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besonders technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvq.de](http://www.egvq.de) aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 23.09.2014

Im Auftrag  
Heike Ischebeck

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 447

### **337 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 116 im Gebiet der Stadt Viersen**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.060-4.22.03.02-L 116

In der Stadt Viersen, Kreis Viersen, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 116 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 116 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4704 138 nach Netzknoten 4704 039  
von Station 1,720 bis Station 2,061  
(Länge: 0,341 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wurde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besonders technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvq.de](http://www.egvq.de) aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 23.09.2014

Im Auftrag  
Heike Ischebeck

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 447

**338 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 140 im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
0000/42100.060-4.22.03.02-L 140

In der Stadt Neukirchen-Vluyn, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 140 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 140 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4505 403 C nach Netzknoten 4505 038 O  
von Station 1,002 bis Station 1,227  
(Länge: 0,225 km)
- 2) von Netzknoten 4505 038 nach Netzknoten 4505 007 O  
von Station 0,000 bis Station 1,387  
(Länge: 1,387 km)  
(Gesamtlänge 1+ 2: 1,612 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wurde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besonders technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvq.de](http://www.egvq.de) aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 23.09.2014

Im Auftrag  
Heike Ischebeck

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 448

**339 Aufgebot für ein Sparkassenbuch**  
(Nr. 4210137388)

Das Sparkassenbuch Nr. 4210137388 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 26. September 2014

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 449





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---